

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

XXIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 1909.

32.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii
vom 31. Dezember 1909, Gl. IX—455/2,**

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der
Markgrafschaft Istrien pro 1910.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Beschluß des Landesauschusses der Markgrafschaft Istrien vom 22. Dezember 1909, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen für das Jahr 1910, in dem für das Jahr 1909 bewilligten Ausmaße allergnädigst mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß die Einhebung des Landeszuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer durch dieselben Organe und Mittel, wie die Einhebung der Stammsteuer zu erfolgen habe.

Es gelangen mithin in der Markgrafschaft Istrien pro 1910 nachstehende Umlagen zur Einhebung:

1. Ein Zuschlag von 35% zu allen direkten Realsteuern und ein Zuschlag von 45% zu allen direkten Personalsteuern, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 24. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, von Zuschlägen nicht befreit sind;
2. ein Zuschlag von 115% zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch;
3. eine Auflage von K 3.40 auf jeden Hektoliter Bier.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1909, Zl. 44,431 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.



Der k. k. Statthalter:

Sohenlohe m. p.
Der k. k. Statthalter:

Sohenlohe m. p.